

Kurztitel

Datenschutzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 565/1978

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 27

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

30.06.1987

Text**PFLICHT ZUR LÖSCHUNG**

§ 27. Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Erfassung oder Speicherung rechtswidrig ist, oder
2. auf Antrag des Betroffenen, wenn ihre Erfassung oder Speicherung für die Erfüllung der Zwecke der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist und dem nicht überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers, eines Dritten oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.